

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Organisation.....	4
4.1 Delegiertenversammlung (DV)	5
4.2 Sektoren.....	6
4.3. Vorstand.....	7
4.4 Revisionsstelle	9
4.5 Vertretung in der Mitgliederversammlung von <i>Swiss Equestrian</i>	9
5. Bekanntmachungen	9
6. Statutenrevision und Liquidation	9
7. Verbandsjahr.....	9
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10



Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Kavallerie-Offiziere haben am 25. Mai 1856 anlässlich der Beerdigung und zum Andenken an den Kavallerie-Obersten Anderegg in Wil einen "Kavallerie-Verein der östlichen Schweiz" gegründet. Seit 1860 bis zur Abschaffung der berittenen Kavallerie in der Armee auf Ende 1973 nannte sich der Verein "Ostschweizerischer Kavallerie-Verein".

Seit 1974 nennt sich der im Sinne von Art. 60ff. ZGB körperschaftlich organisierte Verein "Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine", abgekürzt OKV.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Art. 3 Zweck

Der Verband unterstützt den Fortbestand und die Entwicklung der ihm angeschlossenen Vereine, Pferdesport- und Pferdezuchthorganisationen, vertritt deren Interessen nach aussen und ist bestrebt, möglichst alle örtlichen und regionalen Pferdesport- und Zuchthorganisationen in der Ostschweiz und den angrenzenden Gebieten zu erfassen.

Er fördert den Pferdesport, insbesondere in den Bereichen Breiten- und Basissport sowie die Freizeitreiterei.

Er ist verantwortlich für die Ausbildung von Vereinstrainern, die Grundausbildung der Pferdesportinteressierten und des Nachwuchses, organisiert und führt Kurse durch und fördert die Durchführung von OKV-Prüfungen und OKV-Meisterschaften.

Er berücksichtigt in seinen Aktivitäten die Belange von Pferd & Umwelt und des Tierschutzes und fördert die Kameradschaft unter den Vereinen, Pferdesport- und Zuchthorganisationen und den einzelnen Reitern.

Art. 3a Ethische Grundsätze

Als Mitgliederverband von Swiss Equestrian anerkennt der OKV - ebenso wie seine Mitglieder und Athlet:innen - die ethischen Grundsätze von Swiss Equestrian (SE), der Fédération Equestre Internationale (FEI) und von Swiss Olympic, namentlich den Ethik-Kodex von SE, den Code of Ethics der FEI, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic, und verpflichtet sich, diese Grundsätze strikt einzuhalten und umzusetzen.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Angeschlossene Vereine und Pferdesport- und Zuchthorganisationen
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Gönner

Statuten

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) für Vereine und Pferdesport- und Zuchtor ganisationen auf schriftliche Anmeldung beim Vorstand und nach erfolgter Vorlage der Statuten, eines Mitgliederverzeichnisses und eines Berichtes über die Jahrestätigkeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- b) für Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- c) für Freimitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- d) für Gönnermitglieder durch den Vorstand.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres möglich.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder dem Verband zur Unehre gereichen, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Verbandsvermögen.

Art. 7 Angeschlossene Vereine und Pferdesport- und Zuchtor ganisationen

- a) Dem OKV angeschlossen sind die Kavallerie-, Reit- und Fahrvereine sowie weitere örtliche und regionale Pony-, Pferdesport- und Zuchtor ganisationen der Ostschweiz und angrenzender Gebiete.
- b) Die angeschlossenen Vereine und Pferdesport- und Zuchtor ganisationen konstituieren sich innerhalb des allgemeinen Verbandszweckes nach freiem Ermessen. Sie sind selbstständig, soweit ihre Rechte nicht durch die Verbandsstatuten begrenzt sind.
- c) Revidierte Statuten von angeschlossenen Vereinen und Pferdesport- und Zuchtor ganisationen sind dem Vorstand nach Inkraftsetzung zuzustellen.
- d) Die angeschlossenen Vereine und Pferdesport- und Zuchtor ganisationen sind jährlich zur Führung von Mitgliederlisten verpflichtet, welche enthalten müssen:
 1. Alle Mitglieder mit Namen, Vornamen und Adresse
 2. Die Zusammensetzung des Vorstandes
 3. Die für die Berechnung von Beitragspflicht und Stimmrecht im Verband notwendige Unterteilung der Mitglieder in:
 - 3.1. stimmberchtigte Mitglieder (in der Regel Aktivmitglieder, an reiterlichen und pferde-sportlichen Anlässen aktiv teilnehmende oder lizenzierte Mitglieder etc.)
 - 3.2.) nicht stimmberchtigte Mitglieder (in der Regel Passivmitglieder, Jugendliche etc.)
 4. Die Angaben unter Ziffer 2 und 3 sind dem OKV jährlich bis zum 31. März zu melden. Bei Nichteinhalten der Frist wird eine Umtreibsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Statuten

Art. 9 Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die während einer gewissen Zeit in verantwortungsvoller Funktion für den OKV tätig waren.

Art. 10 Gönner

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch irgendwelche Interessen mit der Reiterei oder dem Pferdesport verbunden sind und welche die Zwecke des OKV direkt unterstützen wollen. Gönner (natürliche Personen) können nur dann an den Veranstaltungen des OKV teilnehmen, wenn sie gleichzeitig Mitglied eines dem OKV angeschlossenen Vereines/Pferdesport- und Zuchtdorganisation sind.

Art. 11 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird alljährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag der Vereine und Pferdesport- und Zuchtdorganisationen berechnet sich nach Anzahl und Art der Mitglieder gemäss Art. 7 der Statuten. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand anstelle der Formelberechnung einen Pauschaljahresbeitrag festsetzen.

Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 12 Ausstand des Jahresbeitrages

Befindet sich ein dem Verband angeschlossener Verein/Pferdesport- und Zuchtdorganisation mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Verzug, verliert er bis zur Bezahlung des Ausstandes das Stimmrecht an der Delegiertenversammlung sowie das Recht, im nachfolgenden Jahr an OKV Veranstaltungen irgendwelcher Art teilzunehmen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 13a Datenschutz

Der OKV erhebt von den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern der dem OKV angeschlossenen Vereinen und Pferdesport Organisationen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des OKV.

4. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) die Sektoren
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

4.1 Delegiertenversammlung (DV)

Art. 15 Einberufung und unentschuldigtes Fernbleiben

Die DV wird durch den Vorstand einberufen und findet normalerweise in der ersten Dezemberhälfte statt. Sie wird in der Regel in zwei Teilen über zwei Tage verteilt durchgeführt.

Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der angeschlossenen Vereine und Pferdesport- und Zuchtorientationen oder die Vertreter von einem Fünftel der zu jenem Zeitpunkt ausgewiesenen Stimmrechte dies verlangen.

Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor der DV an alle Mitglieder versandt und ausser dem im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. **Der Versand kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen.**

Bleibt ein angeschlossener Verein oder eine Pferdesport- oder Zuchtorientation der DV unentschuldigt fern, ist eine Busse geschuldet. Die Höhe dieser Busse richtet sich nach der Gebührenordnung.

Art. 16 Teilnahmeberechtigung

Grundsätzlich ist jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins/Pferdesport- und Zuchtorientation nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme an der DV berechtigt. Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen die Teilnehmer auf bis zu zwei Personen pro Verein/Pferdesport- und Zuchtorientation beschränken.

Art. 17 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18 Stimmrecht

a) Das Stimmrecht bei den angeschlossenen Vereinen wird durch deren Vertreter ausgeübt und richtet sich wie folgt nach der Anzahl der Mitglieder:

pro 10 stimmberechtige Mitglieder = 1 Stimm-Recht

pro 100 nicht-stimmberechtigte Mitglieder = 1 Stimm-Recht

Jeder Verein/Pferdesport- und Zuchtorientation hat mindestens 2, maximal jedoch 30 Stimm-Rechte.

b) Ehren- und Vorstandsmitglieder des OKV verfügen über je 1 Stimm-Recht.

c) Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Art. 19 Traktanden

Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind die folgenden:

Teil 1 der Delegiertenversammlung

Datenkalender und Vergabe von Meisterschaften

Teil 2 der Delegiertenversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der Ressortchefs und der Sektorenchefs
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
4. Budget
5. Jahresprogramm
6. Wahlen
7. Behandlung von Anträgen

Statuten

Art. 20 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung kommen neben den zu traktandierenden Geschäften ferner folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Festlegung von Mitgliederbeiträgen und Genehmigung der Gebührenordnung
- b) Aufnahme von neuen Vereinen und Pferdesport- und Zuchtororganisationen
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Ressort- und des Führungsstabs sowie Wahl der Revisionsstelle
- e) Statutenrevisionen und Auflösung und Liquidation des Verbands
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Delegation von genau bestimmten Geschäften an den Vorstand

Art. 21 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die vorliegenden Stäuten nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Wahlen sind ausgeschlossen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.2 Sektoren

Art. 22 Sektoren Zusammensetzung

Die Gesamtheit aller Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtororganisationen gemäss Gebietszuteilung bilden je einen Sektor.

Art. 23 Sektorversammlung und Befugnisse

Die Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtororganisationen jedes Sektors wählen bis spätestens Ende Oktober jedes Wahljahres in einer Sektorsitzung einen Sektorchef in den Vorstandsausschuss.

Sie wählen darüber hinaus einen Verantwortlichen Pferd & Umwelt.

Sektorsitzungen werden vom Sektorchef nach Bedarf einberufen oder wenn 20% der Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtororganisationen des jeweiligen Sektors eine Sektorsitzung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sektorsitzung.

Von den Sektorsitzungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Sektorchef unterzeichnet, dem Präsidenten zugestellt und vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 24 Wahl des Sektorchefs

Die Sektorchefs werden mit dem absoluten Mehr der Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtororganisationen des entsprechenden Sektors gewählt. In einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr der an der Sektorversammlung anwesenden Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtororganisationen.

Der Sektorchef muss einem angeschlossenen Verein oder Pferdesport- oder Zuchtororganisation aus dem entsprechenden Sektor angehören.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten Sektorversammlung zu besetzen, wobei der Neu- gewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

Statuten

4.3. Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vorstandsausschuss, dem Ressortstab und dem Führungsstab und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. **Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.**

Art. 26 Präsident

Der Präsident hat die Oberleitung des Vorstandes inne. Die detaillierten Aufgaben des Präsidenten werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 27 Vorstandsausschuss

Für jeden Sektor ist je ein Sektorchef verantwortlich.

Die Gesamtheit der Sektorchefs bildet zusammen mit dem Präsidenten den Vorstandsausschuss.

Die detaillierten Aufgaben der Mitglieder des Vorstandsausschuss werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 28 Ressortstab

Die Gesamtheit der Ressortchefs bildet zusammen mit dem Präsidenten den Ressortstab.

Jedem Ressort steht ein Ressortchef vor. Die Kumulation von Ressorts unter einem Ressortchef ist möglich.

Die detaillierten Aufgaben der Mitglieder des Ressortstabs werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 29 Führungsstab

Der Führungsstab besteht mindestens aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Chef Finanzen

Darüber hinaus besteht der Führungsstab in der Regel aus

- d) Aktuar
- e) Chef Recht und Umwelt
- f) Chef Kommunikation
- g) Chef Ausbildung
- h) Chef Nachwuchs

Die detaillierten Aufgaben der Mitglieder des Führungsstabs werden im Organisationsreglement geregelt.

Statuten

Art. 30 Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Verbandes und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten.

Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der DV oder einem anderen Organ des OKV durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- b) Prüfung der Aufnahmegesuche von Vereinen und Pferdesport- und Zuchtororganisationen und Antragstellung an die Delegiertenversammlung
- c) Vorbereiten des Budgets, Verwaltung des Vermögens und Führen der Jahressrechnung
- d) Einholen der Jahresberichte des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandsausschusses, des Ressortstabs und des Führungsstabs
- e) Bestimmung von Ressorts und Einsetzen einer Ressortleitung bis zur allfälligen Wahl eines Ressortchefs an der Delegiertenversammlung
- f) Ernennung von Kommissionen und allenfalls Zuweisung an ein Ressort
- g) Erstellung der zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Reglemente
- h) Laufende Orientierung der angeschlossenen Vereine/Pferdesport- und Zuchtororganisationen
- i) OKV-Gebietsaufteilung in Sektoren und Zuweisung Mitgliedervereine und Pferdesport- und Zuchtororganisationen
- j) Bestimmung der Art der Mitteilungen und Bekanntmachungen
- k) Behandlung von Anträgen aus dem Vorstandsausschuss
- l) Bestimmung der Delegierten in die Mitgliederversammlung bei **Swiss Equestrian**
- m) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung im Vorstand

Art. 31 Organisation des Vorstands

Der Vorstand regelt - unter Beachtung der Vorgaben und Bestimmungen dieser Statuten - seine Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder in einem Organisationsreglement.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sektorchefs und die Mehrheit des Vorstandes anwesend sind.

Art. 32 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in die entsprechende Charge gemäss Art. 28 und Art. 29.

Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten DV zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Details werden im Organisations- und Spesenreglement festgelegt.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Es gilt Kollektivzeichnungsberechtigung, wobei mindestens der Präsident und ein weiteres Mitglied des Führungsstabs zeichnungsberechtigt sind.

Statuten

4.4 Revisionsstelle

Art. 34 Wählbarkeit und Aufgaben

Die DV wählt jährlich für eine Amtsperiode von einem Jahr drei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, die der Schweizerischen Treuhandkammer angeschlossen ist, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Kassiers und erstattet der DV Bericht. Sie stellt Antrag über Erteilung der Décharge für Kassier und Vorstand.

4.5 Vertretung in der Mitgliederversammlung von Swiss Equestrian (SE)

Art. 35 Vertretung in der Mitgliederversammlung von Swiss Equestrian

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung von **Swiss Equestrian** richtet sich nach den Statuten von **Swiss Equestrian**.

Die Delegation des Verbandes besteht in der Regel aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und weiterer, vom Präsidenten zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern.

Die Delegierten vertreten gegenüber dem **Swiss Equestrian** eine einheitliche Verbandsmeinung. Sämtliche dem Verband zustehenden Stimmen sind dem **Swiss Equestrian** gegenüber in gleichem Sinne auszuüben. Die Meinungsbildung erfolgt innerhalb der Delegation durch Mehrheitsbeschluss. Dem Präsidenten, bzw. dem Vizepräsidenten, steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

5. Bekanntmachungen

Art. 36 Bekanntmachungen

Das offizielle Publikationsorgan und die Art von Mitteilungen werden vom Vorstand bestimmt.

6. Statutenrevision und Liquidation

Art. 37 Traktandierung

Eine Statutenrevision oder Liquidation des Verbandes muss als Traktandum an der Delegiertenversammlung vorgesehen worden sein.

Art. 38 Stimmenzahl

Eine Statutenrevision oder die Liquidation des Verbandes kann nur mit zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 39 Durchführung Liquidation und Verwendung Liquidationserlös

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern sie durch die Delegiertenversammlung nicht einer anderen Person übertragen wird. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses, welcher einem pferdesportlichen Zweck zugeführt werden muss.

7. Verbandsjahr

Art. 40 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.



Statuten

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Sektorchefs

Die gemäss bisherigen Statuten eingesetzten und amtierenden Sektorchefs haben dem Präsidenten vor Ende Januar 2008 protokollarisch den Sektorchef mitzuteilen, welcher von den Sektoren, gestützt auf die vorliegenden Statuten, für die Amtsperiode bis zur Delegiertenversammlung 2010 gewählt wurde.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Verabschiedung durch die ordentliche Delegiertenversammlung am 8. Dezember 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Für den Vorstand Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine:

Der Präsident: Daniel Stäheli

Chefin Recht und Umwelt: Claudia Weber

Statutendatum: 25.5.1859

u.a. revidiert am: 03.12.1978, 11.12.1983, 16.12.1984, 13.12.1987, 10.12.1989, 15.12.1991, 18.12.1994, 08.12.1996, 07.12.1997, 30.11.2003, 8.12.2007, **07.12.2025**